

Federführung	Dezernat II Amt für Bildung, Jugend, Familie und Sport Susanne Mayr & Stephan Gugeller-Schmieg
--------------	--

<b>AZ./Datum:</b>	/25.01.2023		
<b>Gremium</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Sitzungsart</b>	<b>Sitzungsdatum</b>
Gemeinderat	zur Beschlussfassung	öffentlich	31.01.2023

### **Überarbeitung der Vereinsförderrichtlinie 2023: Verabschiedung des Richtlinienentwurfs**

#### **Bezug:**

BV 067/2018/1	GR ö. 25.09.2018
IV 027/2021	VA nö. 09.02.2021
IV 047/2022	VA nö. 15.02.2022 / SozA 22.02.2022
BV 077/2022/2	GR ö. 05.04.2022
GR 240/2022/1	GR ö. 29.11.2022

#### **Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat

1. beschließt rückwirkend zum 01.01.2023 den Entwurf der „**Richtlinie für die Förderung der Vereine durch die Stadt Fellbach**“ (Anlage 1) samt Entwurf der „Fördersätze zur Vereinsförderrichtlinie 2023“ (Anlage 2). Für das laufende Jahr 2023 werden die Antragsfristen nach Ziffer 7.3 abweichend auf den 31.03.2023 verlängert.
2. ermächtigt die Verwaltung, im lfd. Jahr 2023 in berechtigten Einzelfällen Übergangslösungen bereitzustellen, um die neue Förderlogik sinnvoll in Kraft zu setzen und Härtefälle zu vermeiden.
3. beschließt gemäß Punkt 6.3 der Richtlinie „Bezuschussung in gesondert gelagerten Fällen“ folgende Sonderregelungen:
  - a. Erweiterung des mit Vorlage 077/2022/2 Ziffer 3 gefassten Beschlusses: **Erhöhung des Mietkostenzuschusses für Vereine mit Geschäftsstellen in eigenen Räumlichkeiten** von 2,50 € / m<sup>2</sup> auf 5,-- € / m<sup>2</sup>. Die zeitliche Befristung dieses Zuschusses wird aufgehoben.

- b. **Verzicht auf Pachtzahlung durch die Fliegergruppe Fellbach:** Aufgrund der besonderen finanziellen Situation der Fliegergruppe Fellbach e.V. wird von der Erhebung der Pachtgebühr für die von der Fliegergruppe genutzten Räumlichkeiten (Erbach 8, Fellbach; Pachthöhe 2.500 € / Jahr) abgesehen.
- c. **Einbeziehung der örtlichen Obst- und Gartenbauvereine:** Den Vereinen wird die Einbeziehung in die Vereinsförderung in folgender Weise in Aussicht gestellt:
- i. Vollumfängliche Einbeziehung in die Vereinsförderung im Falle einer verbindlichen Beschlussfassung über die gestaffelte Erhöhung der Mitgliedsbeiträge im Verlauf von max. 5 Jahren mit dem abschließenden Ziel, die in der Richtlinie definierte Mindesthöhe zu erreichen;
  - ii. Partielle Förderung im Fördertatbestand „Veranstaltungsbudget“. Sollte die in der Richtlinie definierte Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge nicht erreicht werden, wird den Vereinen die Nutzung städtischer Räumlichkeiten analog zur Regelung für Kirchen / Parteien ermöglicht (max. zwei Veranstaltungen pro Jahr, verbunden mit einem Budget von max. 4.000 €).
- d. Teilkompensation der strukturell bedingten finanziellen Verschlechterung beim **Tennisvereins Rot-Weiß Fellbach e.V.** in Form eines jährlichen Zuschusses in Höhe von 3.500 € / Jahr, befristet auf drei Jahre (2023 bis 2025).

### Sachverhalt/Antragsbegründung:

#### **Änderungen ggü. den Ursprungsvorlagen:**

*Infolge der Beratung der Vorlage in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 17.01.2023 haben sich folgende Änderungen im Sachverhalt / in den Anlagen ergeben:*

- *Anpassung der Mindesthöhe des Beitrags für eine Familienmitgliedschaft von 5,-- € / Monat auf 4,50 € / Monat.*  
Aufgrund nochmaliger Recherche der in den örtlichen Vereinen üblichen Praxis wird die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags für eine Familienmitgliedschaft in dieser Höhe vorgeschlagen.
- *Verzicht auf Mietkostenbeteiligung bei Nutzung städtischer Infrastruktur in der Antragsbegründung unter Ziffer 2.e) inhaltlich ergänzt.*
- *Konkretisierung der mit Veranstaltungen verbundenen „Gewinnerzielungsabsicht“ (Ziffer 3.7.1. der Richtlinie)*

### **1. Zielsetzung der Überarbeitung**

Anfang 2021 hat die Verwaltung den Gemeinderat darüber informiert, dass sich aus der praktischen Anwendung der zum Jahr 2019 revidierten Vereinsförderrichtlinie etliche Fragestellungen ergeben hätten, die für eine weitere strukturelle Überarbeitung sprächen. Intention der Überarbeitung war es, zu einer insgesamt transparenten, klaren und im Quervergleich fairen Anwendung der Förderrichtlinie zu gelangen – mit einer spürbaren Verbesserung der gelebten Praxis sowohl für die betroffenen Vereine wie auch für die Stadt als Fördergeberin.

Im Laufe der Bearbeitung der Themen durch die Arbeitsgruppe mit Vertretern des Gemeinderats und der Verwaltung ergaben sich zahlreiche weitere Fragestellungen, die über den ursprünglich angestrebten Umfang der Überarbeitung weit hinausgingen. Die gemeinsam erarbeiteten Überlegungen wurden nach der Beratung in den gemeinderätlichen Gremien jeweils den örtlichen Vereinen mitgeteilt und mit diesen ausführlich besprochen – sowohl in (digitalen) Informationsveranstaltungen im April / Mai 2022 wie auch in zahlreichen Einzelgesprächen.

Mit dem Entwurf der neuen Richtlinie soll die Förderung der Vereinsarbeit auch weiterhin ihren Stellenwert als „Markenzeichen“ der Stadt behalten. Konkret sind folgende Zielsetzungen angestrebt, um die Betätigung der örtlichen Vereine zu unterstützen und zukunftssicher aufzustellen:

- **Vereinfachung** der Richtlinie und damit **niederschwelliger Zugang** für Vereine;
- **Einheitliche Ausgestaltung** und **Transparenz** der Förderkriterien;
- **Verbreiterung des Zugangs** zu einzelnen Fördertatbeständen auf die Vereinslandschaft insgesamt;
- **Gezielte Förderung der Bereitschaft zur Übernahme ehrenamtlicher Verantwortung in den Vereinen** durch die Schaffung von zusätzlich unterstützenden hauptamtlichen Strukturen; somit Schutz der ehrenamtlich tätigen Menschen vor einer (zeitlichen) Überforderung

## 2. Rückmeldungen zum zweiten Entwurf der Vereinsförderrichtlinie

Nach der Verabschiedung des zweiten Entwurfs der Vereinsförderrichtlinie, der durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 29. November 2022 (vgl. Beschlussvorlage 240/2022/1) zur Veröffentlichung freigegeben wurde, hat die Verwaltung wie erläutert die Fellbacher Vereine über den erarbeiteten Entwurfsstand erneut informiert. Die Vereine wurden darum gebeten, sich zum Entwurfsstand erneut zu äußern und zugleich mögliche Veränderungsbedarfe zu benennen. Dies war digital über die Homepage der Stadt Fellbach, per E-Mail oder im persönlichen Gespräch mit dem Fachamt bis zum 7. Januar 2023 möglich und wurde seitens der Vereine rege genutzt.

Eine Vielzahl der Vereine bescheinigten dem Gemeinderat und der Verwaltung, die in den vorausgehenden Gesprächsrunden eingebrachten Anmerkungen und der konkret aufgezeigte Veränderungsbedarf (vgl. Ziffer 2 Vorlage 240/2022/1) sei im vorliegenden Entwurf zielgerichtet aufgenommen worden. Die vorliegenden Rückmeldungen lassen insgesamt eine breite Zustimmung zur neuen Richtlinie erkennen.

Aufgrund von weiteren Rückmeldungen und internem Erkenntnisgewinn werden die folgenden Präzisierungen bzw. Änderungen vorgeschlagen:

### a. Überlassung von Veranstaltungsräumlichkeiten – Verzicht auf Definition des Begriffs „Gewinnerzielungsabsicht“

In Ziffer 3.7.1 wird die Überlassung von städtischen Räumlichkeiten für Vereinsveranstaltungen erläutert. Typischerweise dient die Nutzung städtischer Räumlichkeiten dem jeweiligen ideellen Vereinszweck. Auch künftig soll in diesem Zusammenhang kein „Wettbewerb“ zu gewerblichen Anbietern bspw. im Gastronomie- oder im Veranstaltungsbereich entstehen. Hierauf wird in der Richtlinie explizit hingewiesen. Auf die Konkretisierung des Begriffs „Gewinnerzielungsabsicht“, der in der Entwurfsfassung verwendet worden war, wird aufgrund der Ergebnisse der Vorberatung verzichtet.

**b. Anerkennung Familienmitgliedschaft**

Da einige Vereine eine Familienmitgliedschaft anbieten, können die Eltern und minderjährigen Kinder als Mitglieder im Sinne der Vereinsförderung anerkannt werden, wenn der Mitgliedsbeitrag pro Familie mindestens 4,50 € /Monat beträgt.

**c. Überlassung von Räumlichkeiten, Grundstücken, städtischer Infrastruktur (Ziffer 3.2 und 3.6) – Verwaltungsinterne Übergangsregelung für Vereine, die nicht mehr förderfähig sind**

Vereine, die nach der Vereinsförderung nicht mehr förderfähig sind, aber noch städtische Räumlichkeiten / Grundstücke / städtische Infrastruktur nutzen, erhalten bis zum Ende des laufenden Jahres 2023 einen Bestandsschutz. Danach gilt die jeweilige Kostenordnung bzw. die jeweilige Miete für nicht förderfähige Vereine.

**d. Übergangsregelung für das Jahr 2023**

Die Tatsache, dass die Richtlinie rückwirkend zum Jahresbeginn in Kraft treten soll, ist im Sinne der Planbarkeit für einige Vereine nicht optimal. Die Verwaltung sichert in diesem Zusammenhang erneut ihre Bereitschaft zu, den örtlichen Vereinen pragmatisch entgegenzukommen, wenn im laufenden Jahr Übergangslösungen, insbesondere in Bezug auf die Bereitstellung städtischer Räumlichkeiten für bereits geplante Veranstaltungen, geschaffen werden müssen.

**e. Verzicht auf Mietkostenbeteiligung für die Nutzung städtischer Infrastruktur**

Aufgrund der aktuellen multiplen Krisenlage, die die Vereine vor große Herausforderungen stellt (Mitgliederrückgang, steigende Energie- und Beschaffungskosten etc.) wird auf die Einführung einer Mietkostenbeteiligung bis auf Weiteres verzichtet.

**Nicht weiter verfolgt** wurden folgende Rückmeldungen:

- Aufhebung der Obergrenze von maximal 50 % auswärtiger Mitglieder als Förder Voraussetzung;
- Pauschalierte Förderung von Vereinen, wenn eine reguläre Förderung nach der Richtlinie gegeben ist;
- Aufhebung des Mindestbeitrags der Mitgliedergebühr (30,00 EUR / Jahr)
- Übernahme der Ticket-Vorverkaufsgebühren des i-Punktes durch die Stadt.

**3. Weiteres Vorgehen**

Mit der Verabschiedung des finalen Richtlinienentwurfes werden alle Vereine über die rückwirkend zum Jahresbeginn (01.01.2023) in Kraft tretende Vereinsförderrichtlinie und die dazugehörigen Fördersätze informiert. Die Verwaltung wird ergänzend auf die verlängerten Antragsfristen für das Jahr 2023 hinweisen und weitere Hilfestellungen bei Nachfragen / Beratungsbedarf anbieten.

Die Verwaltung dankt abschließend erneut den Mitgliedern des Gemeinderates und den vielen hoch engagierten Vertretern der örtlichen Vereine für die insgesamt produktiven und von Gemeinsinn geprägten Beratungen, die die Erstellung der vorliegenden Richtlinie erst möglich gemacht haben.

**Finanzielle Auswirkungen:**

- keine
- einmalige Kosten von \_\_\_\_\_ €  
einmalige Erträge von \_\_\_\_\_ €
- lfd. jährliche Kosten von \_\_\_\_\_ €  
lfd. jährliche Erträge von \_\_\_\_\_ €
- bei Bauinvestitionen ab 350.000 € siehe beil.  
Folgekostenberechnung
- Haushaltsmittel bei Produktsachkonto \_\_\_\_\_ vorhanden
- über-/außerplanmäßige Ausgabe von \_\_\_\_\_ € notwendig
- Sonstiges: Finanzielle Auswirkungen weitgehend kalkuliert (vgl. Beschlussvorlage 240/2022/1) und im Haushaltsplan 2023 entsprechend berücksichtigt; exakte Angaben erst nach der bevorstehenden Mitglieder-Meldung der Vereine möglich

gez.  
Johannes Berner  
Erster Bürgermeister

gez.  
Gabriele Zull  
Oberbürgermeisterin

**Anlagen: 3**